



Feuerwehrreglement der Gemeinde Fislisbach

vom 15. November 2021

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	Allgemeine Bestimmungen	
1	Verhältnis Feuerwehr/ Gemeinderat	3
	A. Rekrutierung Organisation	
2	Rekrutierung	3
3	Feuerwehrpflicht	3
4	Vertrauensarzt	3
	B. Organisation der Feuerwehr	
5	Feuerwehrkommission	3
6	Organigramm der Feuerwehr	4
	C. Löscheinrichtung	
7	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
	D. Ausrüstung	
8	Ausrüstung	4
	E. Alarmwesen	
9	Alarmstelle	4
	F. Dienstbereitschaft	
10	Dienstbereitschaft	4
	G. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst	
11	Ausbildung	5
12	Übungsdienst	5
13	Branddienst, Einsatzpläne	5
	H. Rapport- und Kontrollwesen	
14	Kontrollführung	5
15	Dienstbüchlein	5
16	Kommandowechsel	6
	I. Versicherung	
17	Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge	6
	K. Ordnungsbussen	
18	Bussen	6
	L. Entschädigung von Einsatzkosten	
19	Entschädigung für Hilfeleistungen	6
	Schlussbestimmungen	
20	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6
	Anhang A – Organigramm Feuerwehr Fislisbach	8
	Anhang B – Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)	9

Der Gemeinderat Fislisbach erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes:

Feuerwehrreglement

Allgemeine Bestimmungen

Die im Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1

Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

A. Rekrutierung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

§ 3

Feuerwehrpflicht

Im Sinne von § 7 Feuerwehrgesetz beginnt die Feuerwehrpflicht am 1. Januar des Jahres in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

§ 4

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Feuerwehrvizekommandant
- c) Aktuar der Feuerwehr
- d) ein Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef)
- e) ein bis drei weitere Vertreter aus der Mannschaft

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen. Es besteht ein Pflichtenheft für die Feuerwehrkommission. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat gewählt

³Die Feuerwehrkommission ist eine beratende Fachkommission des Gemeinderates.

§ 6

- Organigramm der Feuerwehr**
- a) Die Feuerwehr wird durch den Kommandanten geführt
 - b) Sein Stellvertreter ist der Vizekommandant
 - c) Die Feuerwehr konstituiert sich gemäss den Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung

Das Organigramm ist im Anhang A geregelt.

C. Löscheinrichtungen

§ 7

- Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen**
- Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. Die Funktionsfähigkeit der Hydranten und der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.

D. Ausrüstungen

§ 8

- Ausrüstungen**
- ¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien (Kommandoakten) der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- ²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 9

- Alarmstelle**
- Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung bestimmte Alarmstelle muss jederzeit Gewähr für ein sicheres Funktionieren bieten. Bei einem Ausfall der KNZ kommt das Notfallkonzept der Feuerwehr Fislisbach zum Einsatz.

F. Dienstbereitschaft

§ 10

- Dienstbereitschaft**
- Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

G. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst

§ 11

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für schwierige, risikohafte und spezielle Objekte sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehrrechnung verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

H. Rapport- und Kontrollwesen

§ 14

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern der Gemeinde Fislisbach.

§ 15

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden mit Hilfe der Administrationssoftware erfasst.

²Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 16

Kommando- wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen

I. Versicherung

§ 17

Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privat- fahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der gemeinsamen Versicherungslösung 'Versicherung AdF' des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde ersetzt.

³Die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter aus dem Feuerwehrdienst ist durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt. Nicht versichert sind Schäden an Objekten, die dem Schutz der Feuerwehr unterstellt sind oder an denen die Feuerwehr Übungen durchführt.

K. Ordnungsbussen

§ 18

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

L. Entschädigung von Einsatzkosten

§ 19

Entschädigung für Hilfeleistung

Die Entschädigung für Hilfeleistungen (Personen & Fahrzeuge) sowie für Fehlalarme und Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen wird in Anhang B dieses Reglements geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 20


Inkrafttreten, Aufhebung bishe- rigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1998 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Fislisbach sowie der Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

Fislisbach, 15. November 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES FISLISBACH

Der Gemeindeammann:



Peter Huber

Der Gemeindeschreiber:



Donat Blunshi

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 16.12.2021

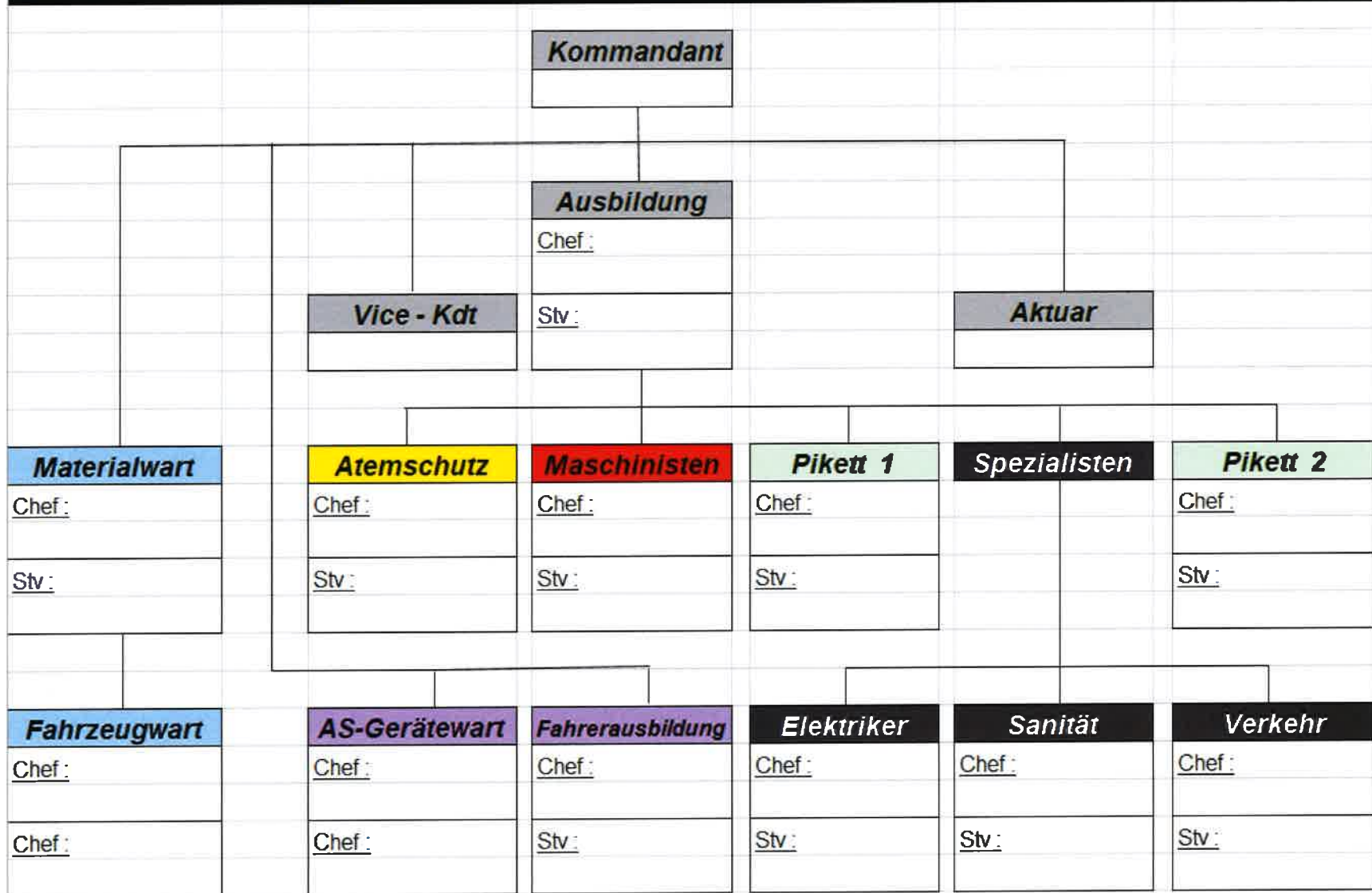


Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribli
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied Geschäftsleitung

ORGANIGRAMM FEUERWEHR FISLISBACH



Anhang B

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fislisbach, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 (SAR 580.100) beschließt:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz - CHF	Einsatzkosten je Stunde - CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	00.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	00.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	00.00
b) Fahrzeuge		
1. Fahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Fahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Fahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Anhänger, wie Motorspritze Anhängel- leiter, Oelwehranhänger	30.00	20.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte	15.00	00.00
2. Kleingeräte wie Motorsäge, Notstrom- aggregate, Ventilatoren	00.00	20.00
3. Schlauchmaterial (einschließlich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	8.00	00.00

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum 2. Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie Material und Gemeinkosten, pauschal | CHF 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | CHF 50.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den Vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Fislisbach, den 19. Januar 1998

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
sig. K. Peterhans	sig. D. Blunschi

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 1997